

Unterstützungskasse

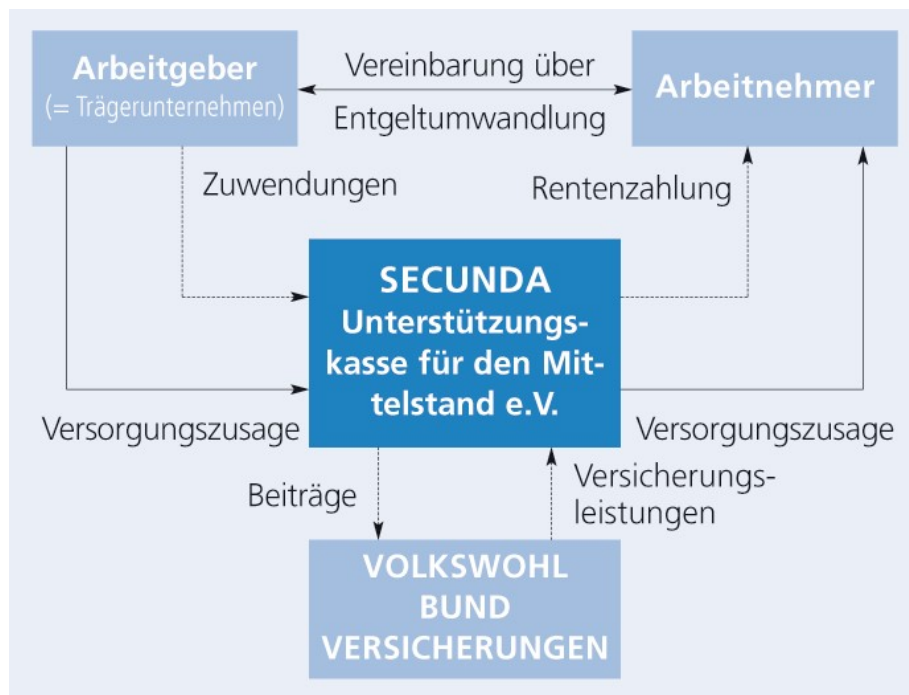
- **Was versteht man unter einer Unterstützungskasse?** Seite 2
- **Wann bietet sich die Unterstützungskasse an?** Seite 5
- **Steuerliche Behandlung** Seite 6
- **Entgeltumwandlung über die Unterstützungskasse** Seite 9
- **SECUNDA Unterstützungskasse für den Mittelstand e.V.** Seite 11
- **Vom Angebot zum Abschluss** Seite 15
- **Grundlegende Gesetzestexte** Seite 23

Was versteht man unter einer Unterstützungskasse?

Die Unterstützungskasse ist eine rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtung und hat die Rechtsform des eingetragenen Vereins, der GmbH oder der Stiftung.

Sie finanziert sich aus Zuwendungen eines oder mehrerer Trägerunternehmen (= Arbeitgeber) sowie aus Erträgen aus der Anlage ihres Vermögens. Die Unterstützungskasse gewährt den Arbeitnehmern der Trägerunternehmen Versorgungsleistungen ohne Rechtsanspruch.

Die rückgedeckte Unterstützungskasse



Bei einer rückgedeckten Unterstützungskasse, wie es bei der SECUNDA Unterstützungskasse für den Mittelstand e.V. der Fall ist, werden die bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen Trägerunternehmen, Unterstützungskasse und Arbeitnehmer um einen Versicherungsvertrag (Rückdeckungsversicherung) erweitert. Dieser wird zwischen der Unterstützungskasse als Versicherungsnehmerin und dem Versicherungsunternehmen geschlossen. Versicherte Personen sind die Arbeitnehmer.

Die Zuwendungen des Trägerunternehmens werden zur Beitragszahlung an den Versicherer verwendet. Das Trägerunternehmen kann diese Zuwendungen unter bestimmten Voraussetzungen als Betriebsausgaben geltend machen.

Im Leistungsfall stellt das Versicherungsunternehmen der Unterstützungskasse die benötigten Mittel für die Renten- oder Kapitalzahlungen zur Verfügung.

Die Rückdeckungsversicherung

Wieso überhaupt Rückdeckung?

Nur so ist eine Ausfinanzierung der Versorgungsleistungen während der Anwartschaft möglich. Der Arbeitgeber kann die für die Versicherung benötigten Beiträge einer rückgedeckten Unterstützungskasse zuwenden.

Entscheidet sich die Unterstützungskasse gegen eine Rückdeckung und legt ihr Vermögen anderweitig an, sind die entsprechenden Zuwendungsmöglichkeiten für den Arbeitgeber i. d. R. flexibler und wesentlich niedriger (so genannte pauschal dotierte Unterstützungskasse).

Was ist bei der Rückdeckung zu beachten?

Um die Zuwendungen als Betriebsausgaben geltend machen zu können, ist bei der Auswahl der Rückdeckungsversicherung Folgendes zu beachten:

- Zuwendungen von Beiträgen für eine Versicherung mit verkürzter Laufzeit (Ablauf vor Erreichen der Altersgrenze) bzw. abgekürzte Beitragszahlungsdauer sind ausgeschlossen.
- Überschüsse aus den Versicherungen dürfen entweder mit den laufenden Beiträgen verrechnet oder zur Leistungserhöhung verwendet werden. Das Überschussystem verzinsliche Ansammlung ist nicht zulässig.
- Zuwendungen für Arbeitnehmer, die noch keine 23 Jahre alt sind, können bei arbeitgeberfinanzierten Zusagen nur als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn diesen Arbeitnehmern ein unverfallbarer Anspruch gewährt wird. (Aufgrund der arbeitsrechtlichen Gleichbehandlung ist dann allen Arbeitnehmern ein unverfallbarer Anspruch zu gewähren.)

Arbeitsrechtliche Besonderheiten der Unterstützungskasse

- Kein Rechtsanspruch auf die Leistungen

Die Unterstützungskasse gewährt Leistungen ohne Rechtsanspruch. Für die begünstigten Arbeitnehmer hat dies aber keine Bedeutung, da ihnen aufgrund der langjährigen Rechtsprechung der Arbeitsgerichte ein faktischer Rechtsanspruch zugestanden wird. Kommt die Unterstützungskasse ihrem Leistungsversprechen nicht nach, haftet der Arbeitgeber für deren Erfüllung (siehe auch § 1 Abs. 5 BetrAVG).

- Keine Beitragszusage mit Mindestleistung

Eine Beitragszusage mit Mindestleistung gilt nicht für Unterstützungskassen.

- Insolvenzsicherung

Nach Eintritt der gesetzlichen Unverfallbarkeit bzw. bei laufenden Leistungen sind die Zusagen insolvenzsicherungspflichtig. Die Zahlung der PSV-Beiträge obliegt dem Trägerunternehmen, sprich dem einzelnen Arbeitgeber. Im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers leistet der PSV im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstgrenzen. Seit Anfang 2018 besteht bei kongruent rückgedeckten Zusagen alternativ die Möglichkeit, dass der Arbeitnehmer den Rückde-

ckungsvertrag übernimmt. Der Arbeitnehmer kann sich hier die für ihn günstigere Lösung aussuchen. Der PSV und die Unterstützungskasse sind verpflichtet, ihn umfangreich über die zu erwartenden Leistungen zu informieren.

Wann bietet sich die Unterstützungskasse an?

Die Unterstützungskasse ist ein seit vielen Jahrzehnten bewährter Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung und eignet sich insbesondere für

- standardisierte Versorgungsformen auch mit höherem Beitragsaufkommen
- Versorgungsformen mit steueroptimaler Kapitalauszahlung durch die „Fünftelregelung“
- arbeitgeberfinanzierte Modelle zur Vermeidung einer Aushöhlung der Steuerfreiheit des § 3 Nr. 63 EStG, damit der Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung über eine Direktversicherung abgebildet werden kann
- Ablösungen aus dem Bereich Zusatzversorgungskassen (ZVK) / Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)
- Versorgungsformen von Arbeitnehmern in einem auf Dauer angelegten „geringfügigen Beschäftigungsverhältnis“, welches nicht ein erstes Dienstverhältnis darstellt (im ersten Dienstverhältnis ist i. d. R. eine Direktversicherung die bessere Alternative).

Die Vorteile für den Arbeitgeber

- Betriebsausgabenabzug

Die Zuwendungen der Trägerunternehmen an die Unterstützungskasse sind Betriebsausgaben.

- Externe Verwaltung – keine Mehrarbeit

Die Verwaltung des betrieblichen Versorgungswerkes ist vollständig ausgelagert.

- Keine Bilanzierung

Die betriebliche Altersversorgung erscheint nicht in der Bilanz des Unternehmens.

Die Vorteile für den Arbeitnehmer

- Steuervorteil nutzen

Eine Versteuerung der Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung fällt erst im Ruhestand an – in der Regel bei niedrigen Steuersätzen. Eine Auszahlung einer Kapitalleistung kann steueroptimal mit der „Fünftelregelung“ (s. u.) beeinflusst werden.

- Flexibilität bleibt

Die Versorgung kann zusätzlich zu allen bestehenden Formen der betrieblichen Altersversorgung durchgeführt werden.

Steuerliche Behandlung

Beim Arbeitgeber

Vor Eintritt des Versorgungsfalles

Das Trägerunternehmen kann die Zuwendungen an die Unterstützungskasse nur dann als Betriebsausgaben abziehen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (§ 4d EStG):

- die Zuwendungen entsprechen dabei dem Betrag, den die Kasse an einen Versicherer zahlt, um sich die Mittel für die Leistungen zu verschaffen (Rückdeckungsbeitrag)
- gleichbleibende oder steigende Beiträge (keine Einmalbeiträge)
- arbeitgeberfinanzierte Zuwendungen erst ab der Vollendung des 23. Lebensjahres

Eine Aktivierung der Versicherung beim Arbeitgeber entfällt, da diese von der Unterstützungskasse als Versicherungsnehmerin abgeschlossen wird.

Einmalzuwendung nur für Betriebsrentner möglich

Es besteht für das Trägerunternehmen die Möglichkeit, eine Einmalzuwendung zur vollständigen Ausfinanzierung des Versorgungsversprechens an die Unterstützungskasse zu leisten.

Dies kommt insbesondere bei der Ablösung von Verpflichtungen aus Pensionszusagen vor, da in vielen Fällen der Arbeitgeber seine Bilanz bereinigen und verkürzen möchte.

Die Einmalzuwendung ist dann sofort und zu 100 % als Betriebsausgabe absetzbar. Diese vollständige sofortige Absetzbarkeit ist ein entscheidender Vorteil der Unterstützungskasse gegenüber dem Pensionsfonds bei der Ausfinanzierung von Betriebsrentnern.

Bei Eintritt des Versorgungsfalles

Im Versorgungsfall fließt die Versicherungsleistung an die Unterstützungskasse. Häufig bietet diese gegen Gebühr an, den lohnsteuerlichen Abzug für das Trägerunternehmen vorzunehmen und die Versorgungsleistung unmittelbar an den Versorgungsberechtigten zu erbringen.

Beim Arbeitnehmer

Vor Eintritt des Versorgungsfalles

Die Zuwendungen des Arbeitgebers an die Unterstützungskasse führen beim Arbeitnehmer nicht zu lohnsteuerpflichtigen Einnahmen. Da dem Arbeitnehmer keinerlei Leistungen zufließen, fehlt es in dieser Phase an der Grundlage für eine Besteuerung.

Nach Eintritt des Versorgungsfalles

Die Versorgungsleistungen sind nach § 19 Abs. 1 EStG wie Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit zu versteuern. Die entsprechenden Freibetragsregelungen sind ebenfalls anwendbar.

Wird die Versorgungsleistung als einmaliges Kapital ausgezahlt, kann sie als Vergütung für mehrjährige Tätigkeit zusätzlich nach § 34 EStG begünstigt versteuert werden. Dabei wird dem laufenden Einkommen ein Fünftel der Kapitaleistung (ohne Freibetrag) zugerechnet, so dass eine Verminderung der Steuerprogression erreicht wird. Bei Anwendung der Fünftelregelung errechnet sich die Steuer wie folgt:

1. Es wird zunächst die Steuer aus dem Einkommen ohne Berücksichtigung der Einmalzahlung berechnet.
2. Nun wird dieses Einkommen um 1/5 der Einmalzahlung erhöht und wiederum die Steuer berechnet.
3. Die Differenz zwischen 1. und 2. wird verfünffacht. Der sich ergebende Betrag ist die Steuer, die auf die Einmalzahlung entfällt.

Die Gesamtsteuer ergibt sich aus der Summe von 1. und 3.

Eine kapitalisierte Hinterbliebenenrente kann nicht begünstigt nach § 34 EStG besteuert werden.

Steuerliche Behandlung der Unterstützungskasse

Unterstützungskassen sind juristische Personen des privaten Rechts und damit grundsätzlich voll körperschaftsteuerpflichtig. Unter bestimmten Voraussetzungen können sie jedoch von der Körperschaftsteuer befreit werden.

Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gemäß § 5 KStG

- Die Unterstützungskasse stellt eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung dar, die keinen Rechtsanspruch gewährt.
- Leistungsempfänger sind nur Zugehörige oder Arbeitnehmer des Trägerunternehmens.
- Die Kasse ist eine soziale Einrichtung, d. h. gemäß §§ 1 bis 3 KStDV müssen insbesondere folgende Punkte beachtet werden:
 - Die Mehrzahl der Leistungsanwärter besteht nicht aus Gesellschaftern oder Angehörigen von Gesellschaftern.

- Beschränkung der Leistungshöhe: Danach darf z. B. die monatliche Altersrente in der Regel 2.147 EUR inklusive Überschüsse nicht übersteigen.
- Mitwirkungsrecht des Leistungsempfängers / des Arbeitnehmervertreters
- Die Verwendung des Kassenvermögens ist auf Dauer für satzungsmäßige Zwecke gesichert.
- Das Vermögen der Kasse übersteigt das zulässige Vermögen um nicht mehr als 25 %.

Entgeltumwandlung über Unterstützungskasse

Der Arbeitnehmer vereinbart mit seinem Arbeitgeber, dass ein Teil seiner Bezüge nicht ausgezahlt, sondern als Zuwendung an die Unterstützungskasse verwendet wird.

Der Arbeitgeber erteilt dem Arbeitnehmer mittelbar über die Unterstützungskasse eine Zusage, deren Höhe den Leistungen einer beim Versicherer abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung entspricht.

Zur Sicherheit des Arbeitnehmers wird diese Versicherung dann an ihn verpfändet. Im Versorgungsfall werden die Versicherungsleistungen vom Versicherer an die Unterstützungskasse überwiesen. Diese zahlt dann die entsprechenden Renten an den Arbeitnehmer oder dessen Hinterbliebene aus.

Welche Vorteile hat die Entgeltumwandlung für den Arbeitnehmer?

- Sozialabgaben und Steuern sparen

In Höhe der Entgeltumwandlung wird keine Lohnsteuer und bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (West) keine Sozialabgaben erhoben.

- Günstige Kalkulation

Höhere Renditen als bei der Eigenvorsorge durch Nutzung günstig kalkulierter Kollektivtarife.

- Übernahme

Nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen kann die Entgeltumwandlung beim neuen Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen fortgeführt werden.

Welche Vorteile hat die Entgeltumwandlung für den Arbeitgeber?

- Minderung der Lohnnebenkosten

Für die umgewandelten Entgeltbestandteile zahlt das Unternehmen bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (West) keine Sozialabgaben.

- Risikominimierung

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Arbeitnehmers belaufen sich dessen Ansprüche nur auf die vom Zeitpunkt der Zusage bis zum Ausscheiden erreichte Anwartschaft auf Leistungen aus den umgewandelten Entgeltbestandteilen.

Typische Arbeitgeberfragen

Gibt es bei der Entgeltumwandlung Besonderheiten, die ich beachten muss?

- Als Ergänzung des Arbeitsvertrages muss eine Entgeltumwandlungsvereinbarung geschlossen werden.
- Tarifliche Entgeltbestandteile können nur zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung umgewandelt werden, soweit die Entgeltumwandlung im Tarifvertrag erlaubt ist (**Tariföffnungsklausel**). Entgelt beruht nur dann auf einer tarifvertraglichen Grundlage, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer tarifgebunden sind oder der Tarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt wurde.
- Die Entgeltumwandlung darf sich nur auf zukünftige Entgeltansprüche beziehen, welche zwar bereits erdient aber noch nicht fällig geworden sein dürfen.

Was ist bei Ausscheiden des zu versorgenden Arbeitnehmers zu beachten?

Beim Ausscheiden des zu versorgenden Mitarbeiters ist die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft zu berechnen.

Bei Leistungszusagen, die bis Ende 2000 zugesagt wurden, gilt das ratierliche Verfahren (m/n-tel) zur Berechnung der Höhe des unverfallbaren Anspruchs.

Für Zusagen, die nach dem 31.12.2000 erteilt worden sind, gilt eine neue Regelung. Bei Entgeltumwandlungen tritt an die Stelle dieser Ansprüche nunmehr die vom Zeitpunkt der Zusage auf betriebliche Altersversorgung bis zum Ausscheiden des Arbeitnehmers erreichte Anwartschaft auf Leistungen aus den bis dahin umgewandelten Entgeltbestandteilen (§ 2 Abs. 5a BetrAVG). Ein evtl. auf Grund langer Vordienstzeiten bestehendes Nachfinanzierungsrisiko auf Seiten des Arbeitgebers besteht somit nicht mehr, da der Diensteintritt bei der neuen Berechnungsweise gar nicht berücksichtigt wird.

Der Arbeitnehmer kann die Rückdeckungsversicherung beim Ausscheiden bei seinem neuen Arbeitgeber fortführen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, wird die Rückdeckungsversicherung beitragsfrei gestellt. Bei der Beitragsfreistellung entfällt der Versicherungsschutz einer evtl. eingeschlossenen Invalidenversicherung.

Bei sehr kurzen Laufzeiten ist es möglich, dass sich noch keine beitragsfreie Rente bilden lässt und die Versorgung abgefunden werden muss.

SECUNDA Unterstützungskasse für den Mittelstand e.V.

Was ist die SECUNDA?

Die SECUNDA ist die Unterstützungskasse des VOLKSWOHL BUNDES. Es handelt sich um eine rückgedeckte Gruppen-Unterstützungskasse, die auch kleinen und mittelständischen Betrieben die Möglichkeit eröffnet, ohne hohen Verwaltungsaufwand den Finanzierungswert der rückgedeckten Unterstützungskasse zu nutzen.

Im Gegensatz zur Einzelkasse sind mehrere Trägerunternehmen vorhanden, die kostengünstig den Verwaltungsservice der SECUNDA nutzen. Die SECUNDA ist eine unsegmentierte und von der Körperschaftsteuer befreite Unterstützungskasse, wobei für jedes Unternehmen ein eigenes, von den anderen Unternehmen unabhängiges Vermögenskonto geführt wird (Unterstützungsfonds).

Zur Finanzierung der Versorgungszusagen schließt die SECUNDA Rückdeckungsversicherungen bei der VOLKSWOHL BUND Lebensversicherung a.G. ab. Die gezahlten Zuwendungen an die SECUNDA entsprechen den Versicherungsbeiträgen.

Zwischen der SECUNDA und den Trägerunternehmen wird ein Vertrag geschlossen. In diesem wird die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung geregelt.

Die Vorteile der SECUNDA

- SECUNDA = Unterstützungskasse des VOLKSWOHL BUNDES
- Die SECUNDA ist durch die Rückdeckungsversicherungen eng mit dem VOLKSWOHL BUND verbunden, so dass die gute Solidität des Versicherers und die Kompetenz und Erfahrung der Mitarbeiter auch der SECUNDA zugute kommen.
- Im Gegensatz zu vielen anderen Unterstützungskassen setzt die SECUNDA **keinen speziellen Jahresmindestbeitrag** voraus und steht allen Unternehmen offen.
- Bereits ab der ersten Person stehen den Trägerunternehmen die leistungsstarken Sammeltarife des VOLKSWOHL BUNDES für Ihre Versorgungsberechtigten zur Verfügung.
- Bereits ab einem Gesamtjahresbeitrag von 7.500 EUR / 15.000 EUR / 22.500 EUR oder einer Gesamt-Beitragssumme von 150.000 EUR / 300.000 EUR / 450.000 EUR können bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen die leistungsstarken Tarife der Tarifgruppen S+ / G / G+ des VOLKSWOHL BUNDES verwendet werden.
- Auf Antrag ist eine Erhöhung bis zu 10% p. a. zu alten Rechnungsgrundlagen möglich, sofern eine entsprechende Klausel im Vertrag bei Antragstellung mitbeantragt wird.

Die Rückdeckungsversicherung beim VOLKSWOHL BUND

Bei den Rückdeckungsversicherungen können unterschiedliche Tarifgruppen angeboten werden. Die Vereinbarungen mit den Arbeitgebervereinigungen VMA / VFHI / FAMF / VMW / VFMW stehen ebenso wie der Normaltarif nicht zur Verfügung. Die folgende Tabelle zeigt die Möglichkeiten auf:

Voraussetzungen	Rahmenvertragspartner = Versicherungsnehmer = SECUNDA			
Tarife	Sammel	Sammel plus	Gruppen	Gruppen plus
Tarifkennzeichen	S	S+	G	G+
Voraussetzungen	stets zulässig	10 Personen oder Gesamtjahresbeitrag > 7.500 EUR bzw. 150.000 EUR Gesamtbeitragssumme	10 Personen oder Gesamtjahresbeitrag > 15.000 EUR bzw. 300.000 EUR Gesamtbeitragssumme	10 Personen oder Gesamtjahresbeitrag > 22.500 EUR bzw. 450.000 EUR Gesamtbeitragssumme
Weitere Voraussetzungen	keine	Tarifeinheitlichkeit von mind. 80% der Verträge	Tarifeinheitlichkeit von mind. 80% der Verträge und objektive Umschreibung der Gruppe	Tarifeinheitlichkeit von mind. 80% der Verträge und objektive Umschreibung der Gruppe und Verpflichtung zur Beteiligung in der Gruppe von mindestens 60%
Vergünstigungen	ermäßigte Beiträge	zusätzlich ermäßigte Beiträge durch niedrigere Abschlusskosten	zusätzlich ermäßigte Beiträge durch niedrigere Abschlusskosten	zusätzlich ermäßigte Beiträge durch niedrigere Abschlusskosten
Provision (grds. ohne Bestandspflege)	unvermindert	entsprechend den verminderten Abschlusskosten	entsprechend den verminderten Abschlusskosten	entsprechend den verminderten Abschlusskosten

Das leistet die SECUNDA

Die SECUNDA nimmt den Trägerunternehmen nahezu den gesamten Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit deren betrieblichen Altersversorgung ab.

Das Dienstleistungsangebot umfasst folgende Serviceleistungen:

- Erstellung bedarfsgerechter Versorgungszusagen
- Beantragung der Rückdeckungsversicherung kongruent, somit deckungsgleich, zur Versorgungszusage
- Führung des Anwärterbestandes und Bearbeitung der Zu- und Abgänge
- kostengünstige Verwaltung ohne Gründungs- oder Beitrittskosten
- Erstellung des Testates über Beitragsbemessungsgrundlagen für den Pensions-Sicherungs-Verein a.G.
- ständige Überwachung und ggf. Anpassung im Hinblick auf Gesetzesänderungen
- Auszahlung der Versorgungsleistungen und Führung des Rentnerbestandes
- Einbehalt der Steuern, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in der Leistungsphase

Der Vorteil für den Arbeitgeber liegt auf der Hand:

Die Verwaltung des betrieblichen Versorgungswerkes ist vollständig ausgelagert. Für den Arbeitgeber fällt keine Mehrarbeit an.

Für diese Leistungen erhebt die SECUNDA eine jährliche Verwaltungsgebühr. Diese Gebühr dient ausschließlich der Kostendeckung, da die SECUNDA satzungsgemäß keine Gewinnerzielung verfolgt. Diese Gebühr ist vom Trägerunternehmen als **Betriebsausgabe** absetzbar.

Gebührenordnung der SECUNDA

Um die Leistungen der SECUNDA in Anspruch nehmen zu können, muss der Arbeitgeber Mitglied und somit Trägerunternehmen in der SECUNDA werden.

Die SECUNDA erhebt keine Aufnahmegebühr!

Es fallen lediglich folgende Verwaltungsgebühren an:

a) für Leistungsanwärter

Anzahl der Leistungsanwärter	jährliche Zuwendung	jährliche Gebühren pro Trägerunternehmen
1 - 10 Personen	unbegrenzt	50 EUR *
> 10 Personen	bis 30.000 EUR	0,5 % der Zuwendungen mindestens 50 EUR
	über 30.000 EUR	0,5 % der Zuwendungen bis 30.000 EUR + 0,25 % der Zuwendungen über 30.000 EUR

* bei Zusagen im Rahmen arbeitnehmerfinanzierter Einzelversorgungen (Entgeltumwandlungen) beträgt die Gebühr 6 EUR im Jahr pro Leistungsanwärter, insgesamt jedoch nicht mehr als 50 EUR

b) für Leistungsempfänger

Für Leistungsempfänger mit laufenden Rentenleistungen sind folgende Gebühren zu entrichten, wenn die SECUNDA mit der Verwaltung der Rentenleistungen betraut ist:

Anzahl der Leistungsanwärter und -empfänger	jährliche Gebühren pro Trägerunternehmen
1 - 50 Personen	2 % der jährlichen Rentenleistungen, maximal 45 EUR je Leistungsempfänger
> 50 Personen	2 % der jährlichen Rentenleistungen maximal 20 EUR pro Leistungsempfänger

c) Rücklastschriftgebühren

Durch Widerspruch oder mangels Deckung entstandene Rücklastschriftgebühren bei der SECUNDA sind vom verursachenden Trägerunternehmen in der jeweiligen Höhe zu tragen.

SECUNDA Unterstützungskasse für den Mittelstand e.V. Vom Angebot zum Abschluss

Auswirkungen des VVG ab 2008

Bei der SECUNDA Unterstützungskasse hat das seit Beginn 2008 geltende VVG keine großen Veränderungen in den Vertriebsprozessen gebracht. Selbstverständlich ist die SECUNDA als Antragsteller / Versicherungsnehmer von Rückdeckungsversicherungen auch vom VVG betroffen und müsste entsprechend mit allen Unterlagen (u. a. Kundeninformationen) ausgestattet werden. Allerdings hat die SECUNDA einen generellen Verzicht auf Aushändigung dieser Unterlagen (Unterlagen sind der SECUNDA über den VOLKSWOHL BUND bekannt) ausgesprochen.

Da das Trägerunternehmen in keinem Rechtsverhältnis zum Versicherer steht und auch die versicherte Person (Arbeitnehmer) vom VVG nicht direkt betroffen ist, werden die bereits seit Jahren üblichen und bekannten Prozesse bei Beantragung weiter betrieben.

Der VOLKSWOHL BUND bietet als Option einen Ausdruck der „erforderlichen Unterlagen“ über seine neue Steuerzentrale an. Der Vermittler hat somit jederzeit die Möglichkeit die Unterlagen an das Trägerunternehmen oder den Arbeitnehmer - sofern dies erbeten wird - auszuhändigen.

Höherversorgungen und Einzel-GGF

Die SECUNDA Unterstützungskasse für den Mittelstand e.V. ist eine unsegmentierte Gruppenunterstützungskasse. Die Versorgung des Einzel-GGF und Versorgung über die allgemeine Versorgungsgrenze gem. Körperschaftsteuergesetz sind bei der SECUNDA grundsätzlich möglich, bedürfen jedoch einer Genehmigung. Eine Modellberechnung aus der Angebotssoftware ist nur als arbeitgeberfinanzierte Unterstützungskasse möglich.

Die Versorgung eines Einzel-GGF bedarf der Zustimmung durch die Außendienstführungskraft des VOLKSWOHL BUNDES.

Die „Höherversorgung“, z. B. Altersrenten über 2.147 EUR inkl. Überschüsse oder Witwenrenten über 1.431 EUR, bedarf der Genehmigung durch den Vorstand der SECUNDA Unterstützungskasse. Hierzu sollte eine Eingabe über die Außendienstführungskraft des VOLKSWOHL BUNDES gemacht werden.

Diese – in der Praxis bewährte Vorgehensweise – führt dazu, dass die SECUNDA die Quoten hinsichtlich der Körperschaftsteuerbefreiung kontrollieren kann, um ggf. ihre Annahmepolitik des Einzel-GGF bzw. Höherversorgungen rechtzeitig zukunftssichernd zu ändern.

Besseres Mischungsverhältnis für Organpersonen

Für Geschäftsführer und Vorstände (z.B. von Aktiengesellschaften, Vereinen, Genossenschaften) steht eine Tarifvariante zur Verfügung, die durch ein geändertes Mischungsverhältnis zwischen Frauen und Männern eine höhere Altersrente im Vergleich zum Standard-Unisex-Tarif erzeugt. Der Tarif steht beiden Geschlechtern zur Verfügung – die Leistungen für Männer und Frauen sind gleich.

Rückdatierung in der Unterstützungskasse

Rückdeckungsversicherungen der SECUNDA können im Einzelfall fast ein ganzes Jahr zurückdatiert werden. Voraussetzung ist, dass **der Beginn der Rückdeckungsversicherung** weder

- über den Jahreswechsel (als Bilanzstichtag der SECUNDA)
- noch über den Bilanzstichtag des Trägerunternehmens

hinaus zurückdatiert wird. In der Angebotssoftware sind entsprechende Kontrollen eingebaut worden. Bei „extremen“ Rückdatierungen müssen die Berechnungen jedoch vor der Weitergabe an den Partner durch die Abteilung Mathematik geprüft werden.

Garantierte Rentensteigerung

Die Versorgungen über unsere Unterstützungskasse beinhalten grundsätzlich die Zusage, dass im Rentenbezug die laufenden Leistungen jährlich um mindestens 1 % erhöht werden, so dass eine weitere Anpassungsprüfungspflicht des Arbeitgebers gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG entfällt.

Ab Ende 2015 müssen auch die **Rückdeckungsversicherungen** der SECUNDA Unterstützungskasse für den Mittelstand e.V. zwingend eine **garantierte Rentensteigerung** für die Altersrente und ggf. eingeschlossene Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten beinhalten.

Nur bei beherrschenden Gesellschafter-/Geschäftsführern lässt die Angebotssoftware die Möglichkeit zu, die garantierte Rentensteigerung bei der Rückdeckungsversicherung abzuwählen. Die fehlende Berücksichtigung der garantierten Rentensteigerung ist vom Trägerunternehmen mit einem entsprechenden Formular ausdrücklich anzuzeigen.

Arbeitgeberfinanzierte Unterstützungskasse (Anwärter)

Versorgungsvorschläge über die Listenerfassung

Mit Hilfe des PC-Angebotsprogramms „betriebliche Altersversorgung – Versorgungszusage über Unterstützungskasse“ können Versorgungsvorschläge für den Arbeitgeber zur Einrichtung einer Unterstützungskassenversorgung für Einzelpersonen oder ganze Belegschaften erstellt werden. Personallisten können dabei bequem durch einen Excel-Import übertragen werden.

Die Rückdeckung erfolgt über klassische Rentenversicherungen mit laufender Beitragszahlung.

Die Erfassung bzw. Bearbeitung erfolgt in folgenden Schritten:

- Erfassung der versicherungstechnischen Daten, die für alle versicherte Personen gleich sind bzw. die als Vorgabe für die Listenerfassung gelten
- Listenmäßige Erfassung der individuellen Personendaten inkl. Zusatzbausteine. Die Kopierfunktionen erleichtern Ihnen hier die Massenbearbeitung.
- Ergebnisbild der Berechnungen
- Druckauswahl in der Steuerzentrale mit Auswahl des Versorgungsvorschlages und der individuellen Beispielrechnungen. Der Ausdruck beinhaltet auf Wunsch auch eine Empfangsberechtigung, eine Verpfändungserklärung und eine Erklärung zur Gewährung der vertraglichen Unverfallbarkeit.

Antrag auf Mitgliedschaft

Hier beantragt der Arbeitgeber die Mitgliedschaft in der SECUNDA. Das Formular kann über das Druckstückportal online und offline in der Angebotssoftware ausgedruckt werden oder direkt aus dem PC-Angebotsprogramm bestückt werden.

Folgende Angaben sind besonders zu beachten:

- Angaben für das Finanzamt
- Bankverbindung

Leistungsplan

Im Leistungsplan, der beim VOLKSWOHL BUND als globaler Leistungsplan konzipiert ist, werden grundsätzliche Regelungen zur Unterstützungskassenversorgung geregelt. Individuelle Regelungen werden im Antrag aufgenommen und über die individuelle Zusage des Arbeitgebers geregelt.

Die Festlegung der arbeitsrechtlichen Abgrenzung von Leistungen, Beiträgen hinsichtlich bestimmter Arbeitnehmergruppen obliegt dem Arbeitgeber. Es sind Modelle möglich, in denen alle Mitarbeiter identisch versorgt werden oder eine Abstufung nach Gruppen vorgenommen wird. Die Gruppenbildung muss nach objektiven Merkmalen erfolgen. Eine Mindestdienstzeit als Voraussetzung ist zu empfehlen. Das Mindestalter der Versorgungsberechtigten sollte 23 Jahre betragen, da ansonsten für alle versorgungsberechtigten Mitarbeiter eine vertragliche Unverfallbarkeit gewährt werden muss.

Das Formular ist über einen separaten Radiobutton auf der Druckauswahlseite anzusteuern und auszudrucken. Dieses Formular wird einmalig bei der Einrichtung der Versorgung des Arbeitgebers benötigt.

Versichertenverzeichnis in der Listenverarbeitung

Die Liste ist Bestandteil des aus dem Angebotsprogramm ausgedruckten Versorgungsvorschlages und beinhaltet die versicherungstechnischen Daten der Versorgungsberechtigten.

Listenantrag (inkl. Versichertenverzeichnis)

Im Antrag integriert ist u. a. eine Mitarbeiterliste, in der der Diensteintritt und die Stellung des versorgungsberechtigten Arbeitnehmers im Unternehmen bzw. sein Verhältnis zum Arbeitgeber zu vermerken sind. Des Weiteren sind alle versicherungstechnischen Daten der einzelnen versicherten Personen im Antrag vermerkt.

Unterschriften

Der Antrag auf Mitgliedschaft, der Leistungsplan und der Antrag (inkl. Versichertenverzeichnis) sind vom Arbeitgeber zu unterschreiben und mit einem Firmenstempel zu versehen.

Die Unterschrift des Arbeitnehmers erfolgt nach Zusendung der Versorgungsunterlagen auf einer von der SECUNDA erstellten Erklärung der versorgungsberechtigten Mitarbeiter.

Technische Abwicklung

- Die vollständigen Unterlagen
 - Antrag auf Mitgliedschaft (einmalig bei erster Versorgung)
 - Leistungsplan (einmalig bei erster Versorgung)
 - Antrag (inkl. Versichertenverzeichnis)reichen Sie wie gewohnt ein.
- Die SECUNDA schließt die Rückdeckungsversicherung beim VOLKSWOHL BUND ab und erhält den Original-Versicherungsschein.
- Die SECUNDA erstellt eine Versorgungszusage je Mitarbeiter gemäß der beantragten Versorgung sowie bei Beantragung über Listenanträgen drei Exemplare einer Erklärung der versorgungsberechtigten Mitarbeiter. Bei Beantragung über einen Einzelantrag gibt die versorgungsberechtigte Person diese Erklärung im Vorfeld ab.
- Der Mitarbeiter erhält über das Trägerunternehmen die Versorgungszusage und eine Kopie des Versicherungsscheins sowie ggf. eine zu unterzeichnende Erklärung des versorgungsberechtigten Mitarbeiters in dreifacher Ausfertigung. Ein Exemplar ist für seine Unterlagen, eines für das Trägerunternehmen und eines ist zur Rücksendung an die SECUNDA bestimmt.
- Das Trägerunternehmen erhält die Bestätigung über die Mitgliedschaft, eine Kopie der Versorgungszusage, eine Kopie des Versicherungsscheins sowie (wenn erforderlich) die Erklärungen der versorgungsberechtigten Mitarbeiter.

- Zum Jahrestag der Versicherung erhält das Trägerunternehmen den Nachtrag der Versorgungszusage unter Berücksichtigung der zugeteilten Überschüsse und leitet diesen an den Mitarbeiter weiter. Das Trägerunternehmen erhält eine Kopie des Nachtrages.

Arbeitgeberfinanzierte Unterstützungskasse (Rentner)

Versorgungsvorschläge

Mit Hilfe des Angebotsprogramms „betriebliche Altersversorgung – Versorgungszusage über Unterstützungskasse“ können Versorgungsvorschläge für den Arbeitgeber zur Einrichtung einer Unterstützungskassenversorgung für einzelne Rentner erstellt werden. Es werden sofort beginnende Rentenversicherungen mit Einmalbeitrag berechnet.

Die Erfassung bzw. Bearbeitung erfolgt in folgenden Schritten:

- Erfassung der versicherungstechnischen Daten, die für einen individuellen Versorgungsvorschlag vorzugeben sind. Umfangreiche Vorbelegungen erleichtern die Erstellung eines Vorschlages
- Ergebnisbild der Berechnungen
- Druckauswahl in der Steuerzentrale mit Auswahl des Versorgungsvorschlages und der individuellen Beispielrechnung. Der Ausdruck beinhaltet auf Wunsch auch ein Formular für die Angaben zur Rentnerverwaltung.

Antrag auf Mitgliedschaft

Hier beantragt der Arbeitgeber die Mitgliedschaft in der SECUNDA. Das Formular kann über das Druckstückportal online und offline in der Angebotssoftware ausgedruckt werden oder direkt aus dem Angebotsprogramm bestückt werden.

Folgende Angaben sind besonders zu beachten:

- Angaben für das Finanzamt
- Bankverbindung

Leistungsplan

Im Leistungsplan, der beim VOLKSWOHL BUND als globaler Leistungsplan konzipiert ist, werden grundsätzliche Regelungen zur Unterstützungskassenversorgung geregelt. Individuelle Regelungen werden im Antrag aufgenommen und über die individuelle Zusage geregelt.

Das Formular ist über einen separaten Radiobutton auf der Druckauswahlseite anzusteuern und auszudrucken. Dieses Formular wird einmalig bei der Einrichtung der Versorgung des Arbeitgebers benötigt.

Antrag

Im Antrag sind alle individuellen technischen Daten der versicherten Person enthalten. Der Antrag kann im Angebotsprogramm befüllt und ausgedruckt werden.

Unterschriften

Der Antrag auf Mitgliedschaft, der Leistungsplan und der Antrag sind vom Arbeitgeber zu unterschreiben und mit einem Firmenstempel zu versehen. Der Antrag ist ferner auch vom Betriebsrentner (Arbeitnehmer) zu unterzeichnen.

Technische Abwicklung

- Die vollständigen Unterlagen
 - Antrag auf Mitgliedschaft (einmalig bei erster Versorgung)
 - Leistungsplan (einmalig bei erster Versorgung)
 - Antragreichen Sie wie gewohnt ein.
- Die SECUNDA schließt die Rückdeckungsversicherung beim VOLKSWOHL BUND ab und erhält den Original-Versicherungsschein.
- Die SECUNDA erstellt eine Versorgungszusage gemäß der beantragten Versorgung.
- Der Rentner erhält die Versorgungszusage und eine Kopie des Versicherungsscheins.
- Das Trägerunternehmen erhält die Bestätigung über die Mitgliedschaft, eine Kopie der Versorgungszusage, eine Kopie des Versicherungsscheins sowie die Erklärung des versorgungsberechtigten Betriebsrentners.
- Zum Jahrestag der Versicherung erhält das Trägerunternehmen den Nachtrag der Versorgungszusage unter Berücksichtigung der zugeteilten Überschüsse und leitet diesen an den Rentner weiter. Das Trägerunternehmen erhält eine Kopie des Nachtrages.

SECUNDA Unterstützungskasse für den Mittelstand e.V. Entgeltumwandlung über Unterstützungskasse

Verkaufshilfen

Beratungsunterlagen und Hintergrundinformationen können über das Druckstück-Portal eingesehen werden. Für einige Unterlagen gibt es eine Bestellmöglichkeit.

Versorgungsvorschläge

Mit Hilfe des Angebotsprogramms „Betriebliche Altersversorgung – Entgeltumwandlung über U-Kasse“ können Versorgungsvorschläge für Rentenzusagen für den einzelnen Arbeitnehmer erstellt werden.

Antrag auf Mitgliedschaft

Hier beantragt der Arbeitgeber die Mitgliedschaft in der SECUNDA. Das Formular kann über das Druckstückportal online und offline in der Angebotssoftware ausgedruckt oder direkt aus dem Angebotsprogramm bestückt werden

Einzelantrag

Zur Rückdeckung beim VOLKSWOHL BUND werden klassische Rentenversicherungen mit laufender Beitragszahlung abgeschlossen. Der Einschluss einer Invaliditäts-Zusatzversicherung ist möglich.

Bitte verwenden Sie das separate Antragsformular für Entgeltumwandlung über Unterstützungskasse (Antr. GR). Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Antragsteller: SECUNDA Unterstützungskasse für den Mittelstand e.V.
(ist bereits vorgedruckt und braucht nicht mehr eingetragen zu werden)
- Trägerunternehmen: Arbeitgeber
- Versicherte Person: Arbeitnehmer
- Stellung des versorgten Arbeitnehmers im Unternehmen / Verhältnis zum Arbeitgeber
- Entgeltumwandlung: Es dürfen nur zukünftige Gehaltsteile umgewandelt werden, die entweder noch nicht erdient bzw. bereits erdient, aber noch nicht fällig geworden sind. Alternativ kann eine arbeitgeberfinanzierte Versorgung beantragt werden.
- Zahlungsart: Einzugsverfahren
- Bezugsrecht: Bei der Rückdeckungsversicherung ist stets der Versicherungsnehmer (SECUNDA) hinsichtlich der Leistungen aus der Versicherung bezugsberechtigt.
- Empfangsberechtigung: Wer soll eine mögliche Todesfallleistung erhalten?
- Besondere Vereinbarung: Texteingabe „keine“

- Bei einer arbeitnehmerfinanzierten Versorgung wird dem Antrag eine Entgeltumwandlungsvereinbarung zugesteuert.
- Verpfändungserklärung: Diese ist auf dem Antragsformular abgedruckt.
- Unterschriften: Der Antrag ist sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer zu unterschreiben und mit einem Firmenstempel zu versehen. Ggf. muss der Lebensgefährte die Empfangsberechtigung der Todesfalleistung zur Kenntnis nehmen und bestätigen.

Listenantrag (keine zusätzlichen Einzelanträge erforderlich)

Bei mehreren Versorgungsberechtigten kann ein Listenantrag verwendet werden. Das Formular wird über die Software generiert, wenn man den Einstieg „mehrere Personen“ wählt.

Neben den versicherungstechnischen Angaben wird u. a. auch nach der Stellung des Versorgten im Unternehmen bzw. seinem Verhältnis zum Arbeitgeber gefragt.

Bei Verwendung des Listenantrages bestätigt der Arbeitnehmer, dass die Entgeltumwandlungsvereinbarung und die Verpfändungserklärung zur Kenntnis genommen wurden. Diese können über die Software oder das Druckstückportal ausgedruckt werden.

Technische Abwicklung

- Die vollständigen Unterlagen
 - Antrag auf Mitgliedschaft
 - ein Antragsformular pro Versorgungsberechtigten oder
 - ggf. den Listenantrag für alle Versorgungsberechtigten gemeinsamreichen Sie wie gewohnt ein.
- Die SECUNDA schließt die Rückdeckungsversicherung beim VOLKSWOHL BUND ab und erhält den Original-Versicherungsschein.
- Die SECUNDA erstellt eine Versorgungszusage je Mitarbeiter mit einer Bestätigung der Verpfändungserklärung.
- Der versorgungsberechtigte Mitarbeiter erhält die Versorgungszusage und eine Kopie des Versicherungsscheins.
- Das Trägerunternehmen erhält die Bestätigung über die Mitgliedschaft, eine Kopie der Versorgungszusage und eine Kopie des Versicherungsscheins.
- Zum Jahrestag der Versicherung erhält das Trägerunternehmen den Nachtrag der Versorgungszusage unter Berücksichtigung der zugewiesenen Überschüsse und leitet diesen an den Mitarbeiter weiter. Das Trägerunternehmen erhält eine Kopie des Nachtrages.

Grundlegende Gesetzestexte

Körperschaftsteuergesetz (KStG)

§ 5 Befreiungen

(1) Von der Körperschaftsteuer sind befreit

[...]

3. rechtsfähige Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen, die den Personen, denen die Leistungen der Kasse zugute kommen oder zugute kommen sollen (Leistungsempfängern), einen Rechtsanspruch gewähren, und rechtsfähige Unterstützungskassen, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren,

a) wenn sich die Kasse beschränkt

aa) auf Zugehörige oder frühere Zugehörige einzelner oder mehrerer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe oder

bb) auf Zugehörige oder frühere Zugehörige der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt-Bundesverband e.V., Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V., Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk - Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.) einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten und sonstiger gemeinnütziger Wohlfahrtsverbände oder

cc) auf Arbeitnehmer sonstiger Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne der §§ 1 und 2; den Arbeitnehmern stehen Personen, die sich in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis befinden, gleich;

zu den Zugehörigen oder Arbeitnehmern rechnen jeweils auch deren Angehörige;

b) wenn sichergestellt ist, dass der Betrieb der Kasse nach dem Geschäftsplan und nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung darstellt. Diese Voraussetzung ist bei Unterstützungskassen, die Leistungen von Fall zu Fall gewähren, nur gegeben, wenn sich diese Leistungen mit Ausnahme des Sterbegeldes auf Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit beschränken;

c) wenn vorbehaltlich des § 6 die ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Kasse nach der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung für die Zwecke der Kasse dauernd gesichert ist;

d) wenn bei Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen am Schluss des Wirtschaftsjahrs, zu dem der Wert der Deckungsrückstellung versicherungsmathematisch zu berechnen ist, das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung des Geschäftsplans sowie der allgemeinen Versicherungsbedingungen und der fachlichen Geschäftsunterlagen im Sinne des § 219 Absatz 3 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auszuweisende Vermögen nicht höher ist als bei einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit die Verlustrücklage und bei einer Kasse anderer Rechtsform der dieser Rücklage entsprechende Teil des Vermögens. Bei der Ermittlung des Vermögens ist eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung nur insoweit abziehbar, als den Leistungsempfängern ein Anspruch auf die Überschussbeteiligung zusteht. Übersteigt das Vermögen der Kasse den bezeichneten Betrag, so ist die Kasse nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 bis 4 steuerpflichtig; und

e) wenn bei Unterstützungskassen am Schluss des Wirtschaftsjahrs das Vermögen ohne Berücksichtigung künftiger Versorgungsleistungen nicht höher ist als das um 25 Prozent erhöhte zulässige Kassenvermögen. Für die Ermittlung des tatsächlichen und des zulässigen Kassenvermögens gilt § 4d des Einkommensteuergesetzes. Übersteigt das Vermögen der Kasse den in Satz 1 bezeichneten Betrag, so ist die Kasse nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 steuerpflichtig;

§ 6 Einschränkung der Befreiung von Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen

(1) Übersteigt am Schluss des Wirtschaftsjahrs, zu dem der Wert der Deckungsrückstellung versicherungsmathematisch zu berechnen ist, das Vermögen einer Pensions-, Sterbe- oder Krankenkasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 den in Buchstabe d dieser Vorschrift bezeichneten Betrag, so ist die Kasse steuerpflichtig, soweit ihr Einkommen anteilig auf das übersteigende Vermögen entfällt.

(2) Die Steuerpflicht entfällt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit das übersteigende Vermögen innerhalb von 18 Monaten nach dem Schluss des Wirtschaftsjahrs, für das es festgestellt worden ist, mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde zur Leistungserhöhung, zur Auszahlung an das Trägerunternehmen, zur Verrechnung mit Zuwendungen des Trägerunternehmens, zur gleichmäßigen Herabsetzung künftiger Zuwendungen des Trägerunternehmens oder zur Verminderung der Beiträge der Leistungsempfänger verwendet wird.

(3) Wird das übersteigende Vermögen nicht in der in Absatz 2 bezeichneten Weise verwendet, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die folgenden Kalenderjahre, für die der Wert der Deckungsrückstellung nicht versicherungsmathematisch zu berechnen ist.

(4) Bei der Ermittlung des Einkommens der Kasse sind Beitragsrückerstattungen oder sonstige Vermögensübertragungen an das Trägerunternehmen außer in den Fällen des Absatzes 2 nicht abziehbar. Das Gleiche gilt für Zuführungen zu einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit den Leistungsempfängern ein Anspruch auf die Überschussbeteiligung nicht zusteht.

(5) Übersteigt am Schluss des Wirtschaftsjahrs das Vermögen einer Unterstützungskasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 den in Buchstabe e dieser Vorschrift bezeichneten Betrag, so ist die Kasse steuerpflichtig, soweit ihr Einkommen anteilig auf das übersteigende Vermögen entfällt. Bei der Ermittlung des Einkommens sind Zuwendungen des Trägerunternehmens nicht erhöhend und Versorgungsleistungen der Kasse sowie Vermögensübertragungen an das Trägerunternehmen nicht mindernd zu berücksichtigen.

(5a) Unterstützungskassen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft können bis zum 31. Dezember 2016 auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck einen positiven Zuwendungsbetrag erklären. Dieser errechnet sich aus den Zuwendungen des Trägerunternehmens in den Veranlagungszeiträumen 2006 bis 2015 abzüglich der Versorgungsleistungen in diesem Zeitraum, soweit diese Zuwendungen und diese Versorgungsleistungen in dem steuerpflichtigen Teil des Einkommens der Kasse nach Absatz 5 Satz 1 enthalten waren. Dabei gelten Versorgungsleistungen in den Veranlagungszeiträumen 2006 bis 2015 als vornehmlich aus Zuwendungen des Trägerunternehmens in diesem Zeitraum erbracht. Ab dem Veranlagungszeitraum 2016 mindert sich das steuerpflichtige Einkommen der Kasse in Höhe des zum Schluss des vorherigen Veranlagungszeitraums festgestellten Betrags nach Satz 6; es mindert sich höchstens um einen Betrag in Höhe der im Wirtschaftsjahr getätigten Versorgungsleistungen. Durch die Minderung darf das Einkommen nicht negativ werden. Gesondert festzustellen sind,

1. der Zuwendungsbetrag auf den 31. Dezember 2015 und
2. der zum 31. Dezember des jeweiligen Folgejahres verbleibende Zuwendungsbetrag, der sich ergibt, wenn vom zum Schluss des Vorjahres festgestellten Betrag der Betrag abgezogen wird, um den sich das steuerpflichtige Einkommen im laufenden Veranlagungszeitraum nach den Sätzen 4 und 5 gemindert hat.

(6) Auf den Teil des Vermögens einer Pensions-, Sterbe-, Kranken- oder Unterstützungskasse, der am Schluss des Wirtschaftsjahrs den in § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d oder e bezeichneten Betrag übersteigt, ist Buchstabe c dieser Vorschrift nicht anzuwenden. Bei Unterstützungskassen gilt dies auch, soweit das Vermögen vor dem Schluss des Wirtschaftsjahrs den in § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e bezeichneten Betrag übersteigt.

Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (KStDV)

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes

§ 1 Allgemeines

Rechtsfähige Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen sind nur dann eine soziale Einrichtung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Leistungsempfänger dürfen sich in der Mehrzahl nicht aus dem Unternehmer oder dessen Angehörigen und bei Gesellschaften in der Mehrzahl nicht aus den Gesellschaftern oder deren Angehörigen zusammensetzen.

2. Bei Auflösung der Kasse darf ihr Vermögen vorbehaltlich der Regelung in § 6 des Gesetzes satzungsmäßig nur den Leistungsempfängern oder deren Angehörigen zugute kommen oder für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

3. Außerdem müssen bei Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 2, bei Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger die Voraussetzungen des § 3 erfüllt sein.

§ 2 Kassen mit Rechtsanspruch der Leistungsempfänger

(1) Bei rechtsfähigen Pensions- oder Sterbekassen, die den Leistungsempfängern einen Rechtsanspruch gewähren, dürfen die jeweils erreichten Rechtsansprüche der Leistungsempfänger vorbehaltlich des Absatzes 2 die folgenden Beträge nicht übersteigen:

als Pension 25.769 Euro jährlich,

als Witwengeld 17.179 Euro jährlich,

als Waisengeld 5.154 Euro jährlich für jede Halbweise,

10.308 Euro jährlich für jede Vollweise,

als Sterbegeld 7.669 Euro als Gesamtleistung.

(2) Die jeweils erreichten Rechtsansprüche, mit Ausnahme des Anspruchs auf Sterbegeld, dürfen in nicht mehr als 12 vom Hundert aller Fälle auf höhere als die in Absatz 1 bezeichneten Beträge gerichtet sein. Dies gilt in nicht mehr als 4 vom Hundert aller Fälle uneingeschränkt. Im Übrigen dürfen die jeweils erreichten Rechtsansprüche die folgenden Beträge nicht übersteigen:

als Pension 38.654 Euro jährlich,

als Witwengeld 25.769 Euro jährlich,

als Waisengeld 7.731 Euro jährlich für jede Halbweise,

15.461 Euro jährlich für jede Vollweise.

§ 3 Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger

Rechtsfähige Unterstützungskassen, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Leistungsempfänger dürfen zu laufenden Beiträgen oder zu sonstigen Zuschüssen nicht verpflichtet sein.
2. Den Leistungsempfängern oder den Arbeitnehmervertretungen des Betriebs oder der Dienststelle muss satzungsgemäß und tatsächlich das Recht zustehen, an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der Kasse zufließen, beratend mitzuwirken.
3. Die laufenden Leistungen und das Sterbegeld dürfen die in § 2 bezeichneten Beträge nicht übersteigen.